

Leitsatz der Verfasser:

**Ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Auskünfte über die Gewinnermittlung bei einer Rentenversicherung und auf einen durch das Gericht zu bestimmenden Betrag (§ 315 BGB) besteht nicht, wenn in den AVB geregelt ist, dass sich die Beteiligung am Überschuss nur nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans richtet. Daran ändert auch das Urteil des BVerfG vom 26. 7. 2005 (BVerfGE 114, 73, dazu EWiR 2005, 703 (*Löwe*)) nichts.**

BGH, Beschl. v. 7. 11. 2007 – IV ZR 116/04 (OLG München), NJW-RR 2008, 193 = RuS 2008, 158 = VersR 2008, 338

**Kurzkomentar:**

*Udo Abel, Dr. iur., Rechtsanwalt, und Sabine Winkens, Rechtsanwältin – beide Bach, Langheid & Dallmayr, Köln*

1. Der Kläger schloss bei der Beklagten 1988 und 1991 drei Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung und Rentengarantie ab. Die Versicherungen sind nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans am Überschuss in Form einer Zusatzrente beteiligt. Seit 1996 wurden die Überschussrenten gekürzt. Der Kläger hielt die Kürzungen für unberechtigt und verlangte die Weiterzahlung in ursprünglicher Höhe. Seine Klage hatte in den Instanzen keinen Erfolg. Den angetretenen Sachverständigenbeweisen wurde nicht nachgegangen, da es sich um prozessual unzulässige Ausforschung gehandelt habe. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde machte der Kläger geltend, sein rechtliches Gehör sei verletzt. Ohne Kenntnis der ausgewiesenen Überschüsse und des Geschäftsplans könne er nicht beurteilen, ob die Festsetzungen der Höhe der Überschussbeteiligung im Rahmen des unternehmerischen Spielraums liegen.

2. Der BGH hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Er bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung (BGHZ 128, 54, 57 = ZIP 1995, 33, dazu EWiR 1995, 317 (*Littbarski*); BGHZ 87, 346, 351). Der Kläger sei nach § 15 Abs. 1 AVB am Überschuss nur nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans beteiligt, der für den Altbestand in vollem Umfang weiter gilt (§ 11c VAG). Er habe keinen Anspruch auf einen vom Gericht nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB zu bestimmenden Betrag und auf Auskünfte über die Ermittlung des Gewinns. Die Beklagte sei daher auch nicht im Rahmen der sekundären Darlegungspflicht verpflichtet, zur Höhe und Art der Ermittlung des Gewinns vorzutragen. Daran habe das Urteil des BVerfG vom 26. 7. 2005 zur Überschussermittlung (BVerfGE 114, 73, dazu EWiR 2005, 703 (*Löwe*)) betreffend den Fall BGHZ 128, 54 = ZIP 1995, 33, dazu EWiR 1995, 317 (*Littbarski*)) nichts geändert: Bis zur Neuregelung der Überschussbeteiligung, die es dem Gesetzgeber bis zum 31. 12. 2007 aufgegeben hat, bleibe es bei der gegenwärtigen Rechtslage. Es komme hinzu, dass es sich bei den Kürzungen der Überschüsse aufgrund genehmigter Geschäftspläne um in der Vergangenheit

abgeschlossene Vorgänge handelt, bei denen das Interesse des Versicherungsnehmers an einer Neuberechnung seit 1996 hinter die Interessen des Versicherers und der übrigen Beteiligten am Fortbestand der inzwischen vorgenommenen Überschussverteilung zurücktritt.

3. Mit diesem zutreffenden Beschluss bestätigt der BGH kurz vor Inkrafttreten des neuen VVG seine bisherige Rechtsprechung zu regulierten Lebensversicherungen aus der Zeit vor 1995 (vgl. *Pröls/Martin*, VVG, 27. Aufl., Vorbem. I Rz. 113 ff., § 16 ALB 86; *Langheid/Müller-Frank*, NJW 2008, 337, 344). Danach steht dem Versicherungsnehmer grundsätzlich kein Anspruch gegen den Versicherer auf Offenlegung der Rechnungsgrundlagen und insbesondere Einzelauskünfte über Höhe, Art der Ermittlung oder Verteilung des Gewinns zu. Er hat auch keinen Anspruch darauf, dass das Gericht durch Gutachten den Betrag des Überschusses ermittelt, wenn er nicht substantiiert darlegt, warum die Berechnung des Versicherers unzutreffend sein soll. Denn für die Frage, ob der jeweilige Geschäftsplan eingehalten ist, ist die Aufsichtsbehörde vertraglich bestimmte Kontrollinstanz und Auskunftsempfänger zugunsten aller Versicherungsnehmer (vgl. bereits BGHZ 87, 346). An diese kann sich der Versicherungsnehmer auch zur Überprüfung des Auszahlungsbetrags wenden. Aus diesem Grund wird der Rechtsschutz des Versicherungsnehmers nicht unzumutbar erschwert. So praktiziert es auch die Instanzrechtsprechung (OLG Celle VersR 2007, 930; OLG Celle VersR 2007, 1501 (zum Garantiekapital); OLG Hamburg VersR 1990, 475; OLG Hamm VersR 2001, 316; OLG Karlsruhe VersR 2007, 1256; OLG Köln, Vfg. v. 12. 3. 2007 – 5 U 228/06; OLG Stuttgart VersR 1999, 1223; LG Aachen VersR 2007, 525; LG Köln VersR 2007, 343).

4. Anders ist die Frage u. U. zu entscheiden, wenn es sich um einen Vertrag handelt, bei dem die neuen §§ 153 ff. VVG gelten. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGVVG gilt § 153 VVG grundsätzlich auch für Altverträge bereits ab dem 1. 1. 2008. § 153 Abs. 1 VVG begründet erstmals einen gesetzlichen Anspruch auf Überschussbeteiligung inklusive Beteiligung an den Bewertungsreserven. Der Versicherer hat die Beteiligung am Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchzuführen, § 153 Abs. 2 VVG. Ob dies Auswirkungen auf die Verteilung der Darlegungs- und Substantiierungspflicht hat, wird in der Literatur zum neuen VVG nicht problematisiert. Einzig an einer Stelle (*Grote*, in: Marlow/Spuhl, Das neue VVG kompakt, 3. Aufl., S. 203 f.) wird überlegt, dass dem Versicherer – z. B. zum Verteilungsprinzip – eine weitergehende Darlegungslast obliegt. Sicher dürfte gleichwohl sein, dass der Versicherer vorprozessual nicht verpflichtet sein kann, dem Versicherungsnehmer sämtliche Unterlagen über die internen Verteilungsgrundsätze zur Verfügung zu stellen, denn dies würde gegen seine Geheimhaltungsinteressen verstoßen. Das Interesse des Versicherers, aus Gründen des Wettbewerbs die Kalkulationsgrundlagen seiner Produkte nicht bzw. nur der BaFin offen zu legen, ist auch gerichtlich bestätigt (BGHZ 128, 54 = ZIP 1995, 33, dazu EWiR 1995, 317 (*Littbarski*); OLG Düsseldorf VersR 1993, 556; OLG Hamburg VersR 1990, 475; OLG Stuttgart VersR 2007, 639 (für die PKV); LG Hamburg VersR 2002, 221; AG Köln VersR 1993, 215). Während des Gerichtsverfahrens wird das Gericht für einen Schutz dieses Interesses zu sorgen haben.